

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 20 79  
Telefax 032 627 22 69  
pd@sk.so.ch  
www.parlament.so.ch

K 0225/2017 (STK)

**Kleine Anfrage Simon Bürki (SP, Biberist): Wie können Prozesse für alle erschwinglich gemacht werden? (13.12.2017)**

Im Kanton Solothurn war seit jeher ein unkomplizierter Zugang zu den Zivilgerichten gewährleistet. Die kantonale Zivilprozessordnung zeichnete sich im schweizweiten Vergleich durch moderate Kosten und geringe formelle Hürden aus. Mit dem Inkrafttreten der schweizerischen Zivilprozessordnung am 1. Januar 2011 hat sich dies in mehrfacher Hinsicht grundlegend geändert. Die neuen Bestimmungen zu den Gerichtskosten und der aus den verschärften formellen Bestimmungen resultierende faktische Zwang, eine anwaltliche Vertretung beizuziehen, haben dazu geführt, dass der Zugang zu den Gerichten für einen grossen Teil der Bevölkerung nicht mehr gewährleistet ist. Pointiert ausgedrückt, können nur noch Arme und sehr Reiche problemlos einen Prozess führen. Betroffen ist die Mehrheit der Bevölkerung, nämlich alle Personen, welche nicht mittellos sind und deshalb keinen Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege haben, aber auch nicht über finanzielle Mittel verfügen, um einen Prozess «aus der Portokasse» finanzieren zu können.

Gerade Prozesse, welche lebensprägende Ansprüche betreffen, können Personen aus dem Mittelstand finanziell ruinieren. Rechtsprofessor Isaak Meier hat in einem Artikel in der NZZ vom 20. Juni 2017 das Beispiel einer Person genannt, die 100'000 Franken pro Jahr verdient, durch einen Autounfall arbeitsunfähig wird und die Versicherung einklagen muss, weil diese Leistungen verweigert. Bei einem Streitwert von 1.5 Mio. Franken können auch im Kanton Solothurn Gerichtskosten von bis zu 200'000 Franken entstehen (allein die maximale Gerichtsgebühr nach Gebührentarif beträgt 97'500 Franken für die erste und ebenso viel für die zweite Instanz, dazu kommen Auslagen für Gutachten usw.), zuzüglich bis zu 40'000 Franken für das Bundesgericht. Selbst bei Obsiegen bleibt die klagende Partei unter Umständen auf den Gerichtskosten sitzen, denn sie muss diese zunächst vorschliessen und erhält den Vorschuss – anders als früher – nicht zurückerstattet, sondern muss ihn bei der möglicherweise zahlungsunfähigen oder unwilligen Gegenpartei eintreiben. Zu den Gerichtskosten hinzu kommen Kosten für den eigenen und (bei Unterliegen) für den Gegenanwalt, die eine ähnliche Grössenordnung erreichen können.

Mit anderen Worten: Einen solchen Prozess kann nur eine Partei führen, die in der Lage ist, einen erheblichen sechsstelligen Betrag aufzubringen. Dem Normalbürger und der Normalbürgerin ist der Rechtsweg in einem solchen Fall, der uns alle treffen kann, verwehrt. Auch andere Konstellationen, z.B. Bauprozesse, sind mit Kosten verbunden, welche der Mittelstand, aber auch viele KMUs nicht tragen können. Dies ist eines Rechtsstaats unwürdig und bedarf der Korrektur.

Die Mängel dieser durch die neue ZPO geschaffenen Situation wurden inzwischen schweizweit erkannt. Rechtslehre und Medien haben die Problematik vermehrt thematisiert. Im Bundesamt für Justiz wird derzeit geprüft, ob sich Anpassungen der ZPO aufdrängen. Da einige in diesem Zusammenhang relevante Kompetenzen bei den Kantonen verblieben sind, stellt sich aber auch die Frage, inwiefern der Kanton Solothurn diese ihm verbliebenen Kompetenzen nutzen könnte, um die Schwelle für den Zugang zu den Gerichten herabzusetzen, wie es der eingangs erwähnten, althergebrachten solothurnischen Philosophie entspricht.

Der Regierungsrat wird daher gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Welche Möglichkeiten belässt das Bundesrecht dem Kanton, um die Prozesskosten (Gerichts- und Anwaltskosten) generell oder bezogen auf einzelne Rechtsgebiete zu reduzieren?
2. Welche Möglichkeiten hat der Kanton, um die Prozesskosten konkret für den Mittelstand und die KMU zu reduzieren?
3. Hat der Kanton Handlungsmöglichkeiten, um die formellen Hürden zum Zugang zu den Gerichten herabzusetzen, so dass es dem Bürger/der Bürgerin erleichtert wird, seine/ihre Anliegen auch ohne Anwalt/Anwältin zu vertreten?
4. Hat der Kanton weitere Möglichkeiten, um die legitime Rechtsverfolgung auf dem Prozessweg zu erleichtern?
5. Ist der Regierungsrat bereit, sich im Rahmen der laufenden Überprüfung der schweizerischen Zivilprozessordnung für eine bürgerfreundliche Regelung einzusetzen, welche die Zugangshürden zu den Zivilgerichten herabsetzt?

*Begründung 13.12.2017:* Im Vorstosstext enthalten.

*Unterschriften:* 1. Simon Bürki, 2. Thomas Marbet, 3. Markus Ammann, Markus Baumann, Remo Bill, Fränzi Burkhalter, Simon Esslinger, Simon Gomm, Urs Huber, Stefan Hug, Karin Kälin, Angela Kummer, Mara Moser, Fabian Müller, Stefan Oser, Franziska Roth, Anna Rüefli, Luzia Stocker, Mathias Stricker, Nadine Vögeli, Urs von Lerber, Marianne Wyss (22)